

Reglement

« Kulturkommission »

überarbeitete Fassung vom 01.11.2005

Inhalt:

1. Status
2. Abgrenzung
3. Zusammensetzung
4. Aufgaben
5. Arbeitsweise
6. Rechte und Kompetenzen
7. Amtsdauer

1. Status

- Die Kulturkommission ist vorberatende Kommission des Stadtrates.
- Die Kulturkommission befasst sich mit allen Belangen des Geschäftsfeldes Kultur.
- Die Kulturkommission setzt sich ein für die Förderung der Kultur sowie kultureller Anliegen in der Stadt Uster.

2. Abgrenzung

- Die Kulturkommission tritt nur in Ausnahmefällen als Veranstalterin auf.
- Förderbeiträge des GF Kultur werden nicht durch die Kulturkommission, sondern durch «Uster fördert Kultur» ausgerichtet.
- Der «Beirat Bildende Kunst BBK» ist die Subkommission der Kulturkommission für den Bereich Bildende Kunst. Für den BBK besteht ein eigenes Reglement. Die BBK-Vertretung in der Kulturkommission informiert regelmässig über die Geschäfte im BBK.
- Die Abgrenzung zu durch die Abteilung Finanzen ausgerichteten Förderbeiträgen ist durch eine gemeinsame Datenbank sichergestellt.

3. Zusammensetzung

- Vorsitz: Stadtpräsidium
- fünf bis sechs Personen, welche die kulturelle Vielfalt der Stadt Uster möglichst breit abdecken:
 - Bildende Kunst
 - Darstellende und Performative Kunst (Theater und Tanz)
 - Kinder- und Jugendkultur
 - Literatur / Geschichte / Bibliotheken / Archiv
 - Musik
 - Offene Formen und neue Kultur
 - Soziokultur und Integration
- Die Jugendkultur Uster JuKu hat einen festen Sitz in der Kulturkommission.
- Der Beirat Bildende Kunst (Subkommission) hat ebenso einen festen Sitz in der Kulturkommission.
- Kulturbeauftragter (beratende Stimme)
- Sekretär/in der Präsidialabteilung als Aktuar/in
- bei Bedarf Beizug von externen Fachleuten

4. Aufgaben

- Vorberatung zH Stadtrat des Leistungsauftrages und der Globalbudgets GF Kultur
- Diskussion und Vorschlag zH Stadtrat der vierjährigen Schwerpunkte GF Kultur
- Vorberatung der Anträge zH Stadtrat

- Vorschläge für Preisvergaben zH Stadtrat
- Begleitung von Projekten (einzeln oder als ganze Kommission)
- Öffentlichkeitsarbeit (siehe auch unter 5.)

5. Arbeitsweise

- Die Kulturkommission tagt 6-7x pro Jahr.
- Je nach Thema und Bedarf ist ein halbtägiger Workshop einzuplanen.

6. Rechte und Kompetenzen

- Die Finanzkompetenz des Vorsitzes beträgt pro Einzelfall und im Rahmen des genehmigten Budgets CHF 25'000.
- Die Kulturkommission ist für sämtliche Anträge aus dem Geschäftsfeld Kultur zwingend vorberatende Kommission des Stadtrates.
- Die Kulturkommission wird durch den Kulturbeauftragten über aktuelle Themen und Projekte laufend informiert.
- Die Kulturkommission wird durch die Vertretung der JuKu über laufende Projekte informiert.
- Die Kulturkommission als Institution hat das Recht, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Allerdings hat sie die Medienmitteilungen vorgängig dem Stadtrat vorzulegen.
- Einzelnen Mitgliedern der Kulturkommission steht es frei, ihre persönliche Meinung zu äussern.

7. Amtsdauer der Kulturkommission

- Mitglieder der Kulturkommission werden auf Antrag der Präsidialabteilung vom Stadtrat jeweils für die Periode einer Amtsdauer (=Legislatur) gewählt.
- Vakanzen werden durch Berufungen besetzt oder öffentlich ausgeschrieben

am 8. November 2005 vom Stadtrat verabschiedet